

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Juli 1870.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Die Anzeige von der erfolgten Wahl des Herrn Dr. Mohr zum Mitgliede des Richtercollegiums und der geschehenen Annahme dieser Wahl hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

2. Reparatur des Hafens in Begeßack.

Daß die Reparatur der Hafenmauer in Begeßack angetragenermaßen erweitert werde, ist auch der Bürgerschaft genehm und bewilligt sie die dafür erforderlichen 650 Thaler.

3. Turn- und Schulsaal für die Realschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits damit einverstanden, daß ein Turn- und Schulsaal für die Realschule auf dem Areal der Häuser an der Catharinenstraße Nr. 23 bis 26 nach den Vorschlägen der beiden berichtenden Deputationen errichtet werde, indem sie die dafür veranschlagten 7000 Thaler bewilligt. Jedoch wiederholt sie dabei ihren bereits früher ausgesprochenen Wunsch, daß dieser Turnsaal auch anderen Schulen zu Turnzwecken zugänglich gemacht werden möge.

4. Organisation der Feuerwehr.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den vorgelegten neuen Entwurf einer „Ordnung für die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen“ zwar im Uebrigen, erachtet jedoch ihre Bedenken wegen Collision der Strafvorschriften des vorgelegten Entwurfs der Löschordnung mit dem Strafgesetze des Norddeutschen Bundes durch den neuen Entwurf nicht völlig erledigt, insofern nach §. 10 dieses Entwurfs Widerseßlichkeit und Beleidigungen gegen Vorgesetzte und andere Mitglieder der Löschanstalten, unter Vorbehalt schwererer Strafen nach den allgemeinen Strafgesetzen, mit Verweis, Geldbußen bis zu 20 Thlrn., Haft bis zu 14 Tagen, Suspension oder Entlassung vom Dienst bestraft werden, und auch wegen dieser Handlungen die Untersuchung und Bestrafung lediglich „der nicht von dem Vorsitz der Löschdeputation resp. dem Branddirector zu erledigenden Dienstvergehen“ den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der Strafgesetzsordnung obliegen sollen.

Nach dem Einföhrungsgesetze zum Strafgesetzbuche des Norddeutschen Bundes §. 2 tritt mit dem 1. Januar 1871 das Bundes- und Landesstrafrecht, insofern dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

Zu diesen Materien gehört nach dem vierzehnten Abschnitte des Strafgesetzbuchs die Beleidigung in ihrem vollsten Umfange, einschließlich der gegen Beamte (vergleiche §. 359 des Strafgesetzbuchs) gerichteten; desgleichen nach §. 113 der Widerstand gegen Beamte.

Nach §. 3 des Strafgesetzbuchs finden die Strafgesetze des Norddeutschen Bundes Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen. Ausnahmen machen nur die in den §§. 10, 11 vorgesehenen Handlungen. Es muß darnach als unstatthaft erscheinen, die Beleidigungen zum Gegenstande dieses particularen Strafgesetzes zu machen, worin auch dadurch Nichts geändert werden kann, daß die schwereren Strafen nach den allgemeinen Strafgesetzen vorbehalten sind, ganz abgesehen davon, daß der Sinn dieses Vorbehaltes nicht deutlich ist, zumal nach §. 185 des Strafgesetzbuchs Beleidigungen mit Geldstrafen, Haft und Gefängniß vom Mindestbetrage an, als auch mit den im Entwurfe vorgesehenen leichteren Strafen bedroht sind (abgesehen vom „Verweise“, den das Bundesgesetz nicht kennt).

Dasselbe in allen Beziehungen gilt von der Widerseßlichkeit, falls darunter das Vergehen des §. 113 des Strafgesetzbuches gemeint ist. Wäre darunter aber ein Anderes gemeint, so muß dieses Vergehen jedenfalls genau definirt werden, damit ersichtlich werde, daß es die im §. 113 behandelte „Materie“ nicht berühre.

Was ferner die im ersten Absätze des §. 10 angedrohte Strafe des Strafgesetzbuches als statthaft nicht erscheinen.

Endlich kann es nicht als zulässig erachtet werden, in allen Fällen die vom Branddirector resp. dem Vorfiger der Löschdeputation Bestraften dem ordentlichen Richter zu entziehen, wie es durch den Schlußsatz des §. 10 geschieht, und somit den gedachten Administrationsbehörden beispielweise die Befugniß zu ertheilen, jede Beleidigung, sobald sie als Dienstvergehen sich charakterisiren läßt, ohne alle Rücksicht auf den vierzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches und insbesondere auch auf den darin enthaltenen §. 194 (Antrag resp. Privatklage des Beleidigten), sowie auf das nach §. 196 unter Umständen der Deputation zustehende Recht, mit Entlassung, 48stündiger Haft oder 1 Thaler Geldbuße definitiv zu erledigen.

Die Bürgerschaft beantragt daher im §. 10 des vorgelegten Entwurfs folgende Worte zu streichen:

- 1) im ersten Absätze die Worte: „Widerseßlichkeit, Beleidigungen gegen Vorgesetzte und andere Mitglieder der Löschanstalten“;
- 2) daselbst die Worte: „unter Vorbehalt schwererer Strafen nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Verweis“ — statt welcher Worte es nur zu heißen haben wird: „mit Geldbuße“ u. s. w.;
- 3) den ganzen letzten Absatz.

Endlich wünscht sie auch, daß der Wortlaut der im §. 6 des Entwurfs gedachten §§. 11 bis 13, 15, 17 und 18 der Verordnung vom 24. December 1855 bei Publication der neuen Verordnung anhangsweise von Neuem zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

5. Wasserleitung.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit der Ausführung des von der Deputation vorgelegten Projectes einverstanden, mit dem Wunsche, daß bei Legung des Röhrennetzes ein Techniker der Gasleitung hinzugezogen werde, um der Gasdeputation die für die Verwaltung der Wasserleitung unentbehrliche Kenntniß der Röhrenlage zu verschaffen, sowie, daß die Legung der Röhren und die dadurch verursachten Straßenbauarbeiten nur im Einvernehmen mit der Straßenbaudeputation geschehe.

Sie bewilligt daher die für die Herstellung der Wasserleitung nach dem vorläufigen Anschlage erforderlichen 700,000 Thaler, indem sie es als selbstverständlich ansieht, daß die in ihrem Beschlusse vom 29. September 1869 ausgesprochene Bewilligung darin einbegriffen werde.

6. Gehalt des Barsmeisters.

Dem Antrage des Senats, das Gehalt des Barsmeisters bei freier Dienstwohnung auf jährlich 850 Thaler mit Alterszulage von fünf zu fünf Jahren im Betrage von je 100 Thaler bis zum Maximum von 1150 Thalern zu normiren, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung; auch ist es ihr genehm, daß der jetzige Barsmeister diese Alterszulage nach Maßgabe seiner bisherigen, im Jahre 1862 begonnenen Dienstzeit vom 1. Januar 1871 an beziehe.

7. Herausgabe eines Bremischen Urkundenbuchs.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß zum Zweck der Herausgabe eines Bremischen Urkundenbuchs bis auf Weiteres 1000 Thaler jährlich in das Budget aufgenommen werden, von welcher Summe sowohl das Honorar für den mit der Arbeit zu beauftragenden Gelehrten, als auch die weiteren sachlichen Ausgaben zu bestreiten wären. Die Bürgerschaft bevormundet indeß, daß die für den erwähnten Zweck zu gewinnende Kraft lediglich und allein für diesen Zweck zu verwenden ist.